

# SONDERRUNDSCHREIBEN

► VOM 26. MÄRZ 2021



## Pandemiezuschlag für Zahnarztpraxen

Sehr geehrte Frau Kollegin,  
sehr geehrter Herr Kollege,

die Verwaltung liefert ...

Der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) ist es gelungen, mit dem GKV-Spitzenverband der Krankenkassen (GKV-SV) eine bundesmantelvertragliche Vereinbarung für einen „Pandemiezuschlag“ abzuschließen. Auf Basis dieser Vereinbarung werden die Krankenkassen einen Betrag von maximal 275 Mio. Euro bereitstellen – zu zahlen in zwei Tranchen, am 1. Juli 2021 und 1. Oktober 2021. Mit dieser einmaligen Zahlung werden besondere Aufwände der Vertragszahnärzte im Rahmen der Behandlung von GKV-Patienten während der Covid-19-Pandemie in den Quartalen II/20 bis II/21 abgegolten.

Die Verteilung auf die einzelnen KZV-Bereiche richtet sich nach der Versichertenzahl im Land, der sog. KM 6 Statistik. Für Berlin bedeutet das bei ca. 3,195 Mio. Versicherten ca. 12 Mio. Euro. Dieser Betrag ist unabhängig von der jeweiligen Gesamtvergütung.

Nachdem mit dem Gesetz zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Pflege (GPVG) bereits die Budgetfreiheit für die Jahre 2021 und 2022 garantiert worden ist, haben die Krankenkassen mit diesem Zuschlag ihre Mitverantwortung für die Bewältigung der pandemiebedingten Lasten der Praxen anerkannt.

Aus unserer Sicht handelt es sich hierbei letztlich um ein tragbares Ergebnis.

Jetzt müssen KZBV und die KZVen einen einheitlichen Verteilungsschlüssel finden, wie der jeweilige Betrag im KZV-Bereich auf die Praxen verteilt wird. Hierfür wird die KZBV einen Vorschlag unterbreiten, der mit den KZVen diskutiert und schließlich auch konsentiert werden muss. Nur so kann eine gleichmäßige Verteilung gelingen.

Da sich die Größenordnung der zu verteilenden Gelder nach der Zahl der Versicherten in der jeweiligen KZV richtet (s.o.), nicht nach Fallzahlen oder Punktmengen, liegt es auf der Hand, dass für einen Zahnarzt in einem Flächenland voraussichtlich mehr Geld zur Verfügung stehen wird als dem Zahnarzt in einem Stadtstaat wie Berlin oder Hamburg. Nach heutigem Kenntnisstand wird sich die Verteilung der Gelder an den Praxisgrößen zum Stichtag 1. April 2020 orientieren, wobei eine Praxisaufgabe genauso zu berücksichtigen ist wie eine Neugründung (pro rata temporis).

Über die Höhe des Auszahlungsbetrages kann also zurzeit nur spekuliert werden.

Sobald der Verteilungsschlüssel konsentiert ist, werden wir Sie unverzüglich informieren.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Dr. Jörg Meyer  
Karsten Geist  
Dr. Jörg-Peter Husemann